

Landkreis Bautzen

Hauptsatzung des Landkreises Bautzen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 831), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 28.07.2014 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Hauptsatzung:

§ 1

Organe des Landkreises

Organe des Landkreises Bautzen sind der Kreistag und der Landrat. Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt.

§ 2

Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Kreisräten und dem Landrat als Vorsitzendem.

§ 3

Allgemeine Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt. Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - der Kreisausschuss
 - der Sozial- und Generationenausschuss
 - der Technische Ausschuss
 - der Kultur- und Bildungsausschuss
- (2) Der Kreistag bestellt einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Näheres regelt die Satzung des Kreisjugendamtes.

- (3) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

im Kreisausschuss	24 Kreisräte
im Sozial- und Generationenausschuss	22 Kreisräte
im Technischen Ausschuss	22 Kreisräte
im Kultur- und Bildungsausschuss	22 Kreisräte

- (4) Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen.
- (5) Der Landrat kann die (den) 1. Beigeordnete(n) oder, wenn diese(r) verhindert ist, die (den) 2. Beigeordnete(n) mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen.

§ 5

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig anstelle des Kreistages über die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Auf Antrag des Landrates oder eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages muss eine Angelegenheit zur Vorberatung an einen beschließenden Ausschuss überwiesen werden.

§ 6

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschuss

- (1) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (2) Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Kreistag die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

§ 7

Zuständigkeitszweifel

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 8

Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Kreisausschuss ist zuständig für:

1. Allgemeine Finanzwirtschaft
Beteiligungen
Allgemeines Kreisrecht
Personalangelegenheiten
Kreientwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus
Katastrophenschutz und Rettungsdienst
Allgemeines Ordnungsrecht
Sorbische Angelegenheiten
Beschlussfassung über Petitionen, soweit deren Inhalt nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Kreistages nach § 24 Abs. 2 SächsLKrO fällt;
2. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und zahlungswirksamen Aufwendungen von mehr als 100.000,- € bis zu 500.000,- € im Einzelfall;
3. die Bestätigung von über- und außerplanmäßigen zahlungsunwirksamen Aufwendungen von mehr als 500.000,- € bis zu 1 Mio. € im Einzelfall;
4. abweichend von § 5 Abs. 2 für die Vorberatung der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit sie von erheblicher Bedeutung für den Haushalt sind, insbesondere die Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen und die Feststellung der Jahresrechnung;
5. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte jeweils bis zum Betrag von 350.000,- €.

(2) Der Sozial- und Generationenausschuss ist zuständig für:

- Soziale Angelegenheiten einschließlich Senioren- und Behindertenarbeit
- Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Gesundheit und Förderung der Wohlfahrt
- Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen
- Demografiefragen
- Interkulturelle Fragen

(3) Der Technische Ausschuss ist zuständig für:

- Gebäude und Liegenschaften
- Straßen
- Beschaffungen
- Bau- und Umweltwesen
- Abfallwirtschaft
- Forst- und Landwirtschaft

Vermessung

Verkehr sowie Entscheidungen über Änderungen einzelner Linien im Linienbündelungskonzept für den Buslinienverkehr im Landkreis Bautzen

- (4) Der Kultur- und Bildungsausschuss ist zuständig für:
- Kulturelle Angelegenheiten/Kulturraum
 - Theater, Musikschule und Volkshochschule
 - Sport einschließlich nachgeordnete Einrichtungen
 - Vereinsförderung
 - Schulen/Schulnetzplanung/Schülerbeförderung

§ 9 Wertgrenzen

Den beschließenden Ausschüssen werden – soweit nicht der Landrat nach § 10 zuständig ist – zur dauernden Erledigung übertragen:

1. bei einem Betrag von mehr als 2 Mio. € bis zu 5 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben sowie bei einem Betrag von mehr als 1 Mio. € bis zu 2 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Realisierung von sonstigen Vorhaben. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang,
2. - die Vergabe von Lieferung und Leistungen nach VOL oder VOF von mehr als 1 Mio. € im Einzelfall. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen beziehen sich die Wertgrenzen auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsbedarfs,
- weiterhin die Kenntnisnahme der Schlussrechnung von Baumaßnahmen bei Anschaffungs- und Herstellungskosten von mehr als 2 Mio. € bis zu 5 Mio. € und bei sonstigen Vorhaben von mehr als 1 Mio. € bis zu 2 Mio. €. Die Abrechnung muss spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme vorgelegt werden. Eine vorläufige Schlussrechnung ist dafür ausreichend,
3. Erwerb, Belastung, Tausch und Veräußerung von Grundstücken bei einem Wert von mehr als 25.000,- € bis 250.000,- € im Einzelfall,
4. Belastung, Tausch und Veräußerung des sonstigen Kreisvermögens bei einem Restbuchwert von mehr als 25.000,- € bis 250.000,- € im Einzelfall,
5. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bei einer jährlichen Miet- und Pachtsumme je Einzelfall von mehr als 50.000,- € bis 250.000,- €,
6. der Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes von mehr als 100.000,- € bis 250.000,- € im Einzelfall,
7. der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem jährlichen Erbbauzins von 250.000,- € im Einzelfall,
8. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen in Höhe von mehr als 50.000,- € bis 100.000,- € im Einzelfall,

9. die Gewährung von Stundungen über 6 Monate bei einem Betrag von mehr als 50.000,- € bis 250.000,- € im Einzelfall,
10. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bei einer Höhe von mehr als 15.000,- € bis 25.000,- € im Einzelfall,
11. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden, soweit es sich nicht um Zweckverbände handelt, und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 2.000,- € jährlich sowie der Austritt aus ihnen.

§ 10 Zuständigkeit des Landrates

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Weisungsaufgaben und die ihm sonst durch Gesetz sowie vom Kreistag übertragenen Aufgaben.
- (3) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Landrat folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. die Bestellung von Bürgern des Landkreises zur ehrenamtlichen Mitwirkung z.B. bei Verwaltungsangelegenheiten, bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen usw. und die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt sowie die Bestellung von Personen, die nicht Bürger des Landkreises sind, mit deren Einverständnis,
 2. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Kreissatzungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten und Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen festgelegt sind,
 3. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt,
 4. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Vergütungsgruppen TVöD EG 1 – EG 14 oder entsprechender Vergütungsgruppen in anderen Tarifverträgen, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt,
 - Leitende Bedienstete im Sinne dieser Satzung sind Dezernenten(innen), Amtsleiter(innen) und Geschäftsbereichsleiter(innen).
 5. die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden und anderen vergleichbaren Personengruppen,

6. die Festsetzung einer Abfindung nach § 4 Abs. 2 S. 2 Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (TVsA) bis zum Siebenfachen der letzten Monatsvergütung ohne Berücksichtigung der Beschäftigungszeiten,
7. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz,
8. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
9. die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.) und die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen,
- 10 a.
bis zum Betrag von 2 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben sowie bis zum Betrag von 1 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Realisierung von sonstigen Vorhaben. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang,
- b.
 - die Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB in unbeschränkter Höhe entsprechend dem Haushaltsplan, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL oder VOF und diesen Verfahren ähnliche Vorgänge bis zu einem Betrag von 1 Mio. €. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsbedarfes,
 - weiterhin die Kenntnisnahme der Schlussrechnung von Baumaßnahmen bei Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu 2 Mio. € und bei sonstigen Vorhaben bis zu 1 Mio. €. Die Abrechnung muss spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme vorgelegt werden. Eine vorläufige Schlussrechnung ist dafür ausreichend,
11. der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bei Bauleistungen gemäß VOB und Lieferungen und Leistungen nach VOL/VOF. § 8 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt,
- 12 a.
die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und zahlungswirksamen Aufwendungen bis zu 100.000,- € im Einzelfall,
- b.
die Bestätigung von über- und außerplanmäßigen zahlungsunwirksamen Aufwendungen bis zu 500.000,- € im Einzelfall,
13. Erwerb, Belastung, Tausch und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 25.000,- € im Einzelfall,
14. Erwerb, Tausch und Veräußerung des sonstigen Kreisvermögens bis zu einem Restbuchwert von 25.000,- € im Einzelfall,

15. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme je Einzelfall von 50.000,- €,
 16. der Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjekts bis 100.000,- € im Einzelfall,
 17. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 50.000,- € im Einzelfall,
 18. die Gewährung von Stundungen betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis zu 50.000,- € im Einzelfall,
 19. der Abschluss derivativer Finanzinstrumente im Rahmen eines aktiven Zins- und Schuldenmanagements,
 20. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Gegenstandswert 200.000,- € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 75.000,- € nicht übersteigt,
 21. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 15.000,- € im Einzelfall.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann dem Landrat die Entscheidung über höhere Wertgrenzen übertragen werden. Dazu ist ein Beschluss des Kreistages erforderlich, welcher mindestens das jeweilige Objekt benennt und die erforderlichen Wertgrenzen festlegt.
- (5) Der Kreistag unterrichtet die Einwohner des Landkreises durch den Landrat über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die unmittelbar raum- und entwicklungsbedeutsam sind oder die wirtschaftliche, soziale, kulturelle und ökologische Belange seiner Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden.

§ 11 Beauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung bestellt der Kreistag eine(n) hauptamtliche(n) Gleichstellungsbeauftragte(n).
- (2) Der Kreistag bestellt aus dem Kreis der Bediensteten der Landkreisverwaltung eine(n) Beauftragte(n) für sorbische Angelegenheiten.
- (3) Der Kreistag bestellt aus dem Kreis der Bediensteten der Landkreisverwaltung eine(n) Beauftragte(n) für Belange der im Landkreis lebenden Ausländer.
- (4) Der Kreistag bestellt aus dem Kreis der Bediensteten der Landkreisverwaltung eine(n) Beauftragte(n) für Belange von Menschen mit Behinderung.

- (5) Der Kreistag bestellt für die Belange der Senioren für die Dauer seiner Wahlperiode eine(n) ehrenamtliche(n) Seniorenbeauftragte(n).
- (6) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 **Sorbische Volkszugehörigkeit**

- (1) Die im Landkreis lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil der Kreisbevölkerung.
- (2) Die aus Art. 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz) vom 31. März 1999 in der jeweils gültigen Fassung abgeleiteten Aufgaben für den Landkreis Bautzen, insbesondere zur Wahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur, sind in einer gesonderten Satzung festzuschreiben.

§13 **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.08.2008 mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Bautzen, den 04.08.2014

Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)